

**Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung
vom 20.02.1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27.02.1992),
zuletzt geändert durch
Satzung vom 02.10.2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 15.10.2003)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006, GBl. S. 20), des § 3 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 02.03.1998 (GBl. S. 185, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 14.12.2004, GBl. S. 196), der §§ 70, 71 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134, geändert durch Gesetz vom 19.02.2007, BGBl. I S. 122) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.04.2005 (GBl. S. 376) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- 1. § 2 wird ersatzlos gestrichen.**
- 2. Der bisherige § 3 wird zu § 2.**
- 3. Der bisherige § 4 wird zu § 3.**
- 4. § 3 Abs. 2 A erhält folgende Fassung:**

„Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten in Entgeltgruppe 15 TVöD und Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 TVöD hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten - im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) -.“

- 5. § 3 Abs. 2 B Nr. 7 erhält folgende Fassung:**

„Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag von mehr als Euro 750.000,00,“

- 6. § 3 Abs. 2 B Nr. 8 erhält folgende Fassung:**

„Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können,“

- 7. § 3 Abs. 2 B Nr. 9 wird neu hinzugefügt:**

„Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von mehr als Euro 10.000,00 im Einzelfall.“

8. § 3 Abs. 2 C Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen der Heidelberger Stadtwerke GmbH, der SWH Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH, der SWH Stadtwerke Heidelberg Handel und Vertrieb GmbH, der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH und der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH.“

9. § 3 Abs. 2 C Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen von Vereinen, wirtschaftlicher Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt mit mehr als 25 % beteiligt ist, bei...“

10. § 3 Abs. 2 C Nr. 3 c) erhält folgende Fassung:

„Beitritt zur und Auflösung der Einrichtung,“

11. Der bisherige § 5 wird zu § 4.

12. § 4 Abs. 1 Nr. 8 wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt und erhält folgende Fassung:

„8. der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit,“

13. § 4 Abs. 1 Nr. 9 wird neu hinzugefügt:

„9. der Sportausschuss.“

14. § 4 Abs. 1 erhält im Übrigen folgende Fassung:

„Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss, der Umweltausschuss, der Kulturausschuss, der Sozialausschuss, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit und der Sportausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und je 14 Mitgliedern des Gemeinderates; der Umlegungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

Außerdem besteht als beschließender Ausschuss:

10. der Jugendhilfeausschuss nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie den hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen (Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)) und der Satzung der Stadt Heidelberg für das Jugendamt.“

15. § 5 Abs. 2 entfällt.

16. § 5 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 5 wird zu § 4 Abs. 4.

17. § 6 wird gestrichen.

18. Der bisherige § 7 wird zu § 5.

19. § 5 Abs. 1 Nr. 3 b) erhält folgende Fassung:

„Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 13 h bis A 14 BBesO sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 bis 14 TVöD - im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) -;“

20. § 7 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen.

21. § 7 Abs. 1 Nr. 7 wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 7 Abs. 1 Nr. 8 wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 7, § 7 Abs. 1 Nr. 9 wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 8, § 7 Abs. 1 Nr. 10 wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 9, § 7 Abs. 1 Nr. 11 wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 10, § 7 Abs. 1 Nr. 12 wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 11, § 7 Abs. 1 Nr. 13 wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 12, § 7 Abs. 1 Nr. 14 wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 13 und § 7 Abs. 1 Nr. 15 wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 14.

22. § 5 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Gebietskörperschaften - ausgenommen Streitigkeiten wegen sozial- oder jugendhilferechtlicher Ansprüche - und mit diesen verbundenen Gesellschaften, Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Verwaltungsgesichtshofs sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt unterhalb der Wertgrenzen der Nr. 7, sofern sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderates sind;“

23. § 5 Abs. 1 Nr. 9 a) erhält folgende Fassung:

„Vorberatung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses einschließlich Rechenschaftsbericht;“

24. § 5 Abs. 1 Nr. 9 g) erhält folgende Fassung:

„Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 2 B Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen mehr als Euro 24.000,00 bis Euro 150.000,00 beträgt;“

25. § 5 Abs. 1 Nr. 9 h) erhält folgende Fassung:

„Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag von mehr als Euro 150.000,00 bis Euro 750.000,00;“

26. § 5 Abs. 1 Nr. 9 i) erhält folgende Fassung:

„Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 25.000,00 bis Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können;“

27. § 5 Abs. 1 Nr. 9 j) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen über Euro 100.000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, über Euro 250.000,00, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist;“

28. § 5 Abs. 1 Nr. 9 k) wird neu hinzugefügt:

„Zustimmung zum Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen sowie Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmeverträgen, die die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH im Rahmen ihrer Funktion als Sanierungsträgerin der Stadt Heidelberg mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abschließt, im Betrag von mehr als Euro 100.000,00,“

29. § 5 Abs. 1 Nr. 9 l) wird neu hinzugefügt:

„Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu Euro 10.000,00 im Einzelfall.“

30. § 5 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Wichtige Angelegenheiten der Sondervermögen der Stadt - mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses - und wichtige Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden Treuhandvermögen.“

31. § 5 Abs. 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„Weisungen für die Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Organen von rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,“

32. § 5 Abs. 1 Nr. 15 wird neu hinzugefügt:

„Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen von Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt bis zu 25 % beteiligt ist, bei

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Grundnormen der Einrichtung,
- b) Einwilligung in die Verfügung über Anteile oder Teile von Anteilen, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsgesellschaften handelt,
- c) Beitritt zur und Auflösung der Einrichtung,
- d) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Organs der Einrichtung.“

33. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bestehen Zweifel darüber, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben.“

34. Der bisherige § 8 wird zu § 6.

35. § 6 Abs. 1 e) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Bauleistungen und Architekten- und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 100.000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, von mehr als Euro 250.000,00,“

36. § 6 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Gemeindliche Beteiligung, insbesondere

- a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,
- b) Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der §§ 15, 37 Abs. 2, 145, 173 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,
- c) Kenntnisnahme von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB, soweit es sich um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.“

37. Der bisherige § 9 wird zu § 7.

38. Der bisherige § 10 wird zu § 8.

39. § 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Produktbereiche 25 (Museen, Archiv, Zoo), 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen) und 28 (sonstige Kulturpflege) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.“

40. Der bisherige § 11 wird zu § 9.

41. § 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Produktbereiche 31 (Soziale Hilfen) und 37 (Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.“

42. § 10 wird neu hinzugefügt:

„§ 10

Aufgabengebiete des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für

1. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nach anderen Rechtsvorschriften sowie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die dem Jugendamt durch Beschluss des Gemeinderates übertragen wurden (vgl. § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg vom 15.05.1997),
2. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktbereichs 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.“

43. Der bisherige § 12 wird zu § 11.

44. Der bisherige § 13 wird zu § 12.

45. § 13 wird neu hinzugefügt:

„§ 13

Aufgabengebiete des Ausschusses für Integration und Chancengleichheit

Der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten der Integration und Chancengleichheit,
2. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produkts 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann, externe Aufgabenwahrnehmung) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.“

46. § 14 wird neu hinzugefügt:

„ § 14

Aufgabengebiete des Sportausschusses

Der Sportausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten des Sports,
2. Gewährung von Zuschüssen für Investitionen im Rahmen des Produktbereichs 42 (Sport und Bäder) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.“

47. Der bisherige § 14 wird zu § 15.

48. § 15 A Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 g Bundesbesoldungsordnung (BBesO), von Beamtinnen/Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD und von Auszubildenden,“

49. § 14 A Nr. 2 wird gestrichen.

50. Der bisherige § 14 A Nr. 3 wird zu § 15 A Nr. 2, § 14 A Nr. 4 wird zu § 15 A Nr. 3, § 14 A Nr. 5 wird zu § 15 A Nr. 4.

51. § 15 B Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 42 (Sport und Bäder) bis Euro 5.000,00, Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produkts 11.14.02 (Gleichstellung von Mann und Frau), der Produktbereiche 25 (Museen, Archiv, Zoo), 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen), 28 (Sonstige Kulturpflege), 31 (Soziale Hilfen), 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) und 37 (Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht) bis Euro 5.000,00 und im Übrigen bis Euro 50.000,00,“

52. § 15 B Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 50.000,00 oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als Euro 25.000,00 beträgt und sofern nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,“

53. § 15 B Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgeschäfte nach § 3 Abs. 2 B Nr. 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt nicht mehr als Euro 12.000,00 bei Jagdpachten, im Übrigen nicht mehr als Euro 24.000,00 beträgt,“

54. § 15 B Nr. 12 wird neu hinzugefügt:

„Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag bis zu Euro 150.000,00,“

55. Der bisherige § 14 B Nr. 12 wird zu § 15 B Nr. 13 und erhält folgende Fassung:

„Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von Euro 25.000,00 sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zu diesem Betrag entstehen können,“

56. Der bisherige § 14 B Nr. 13 wird zu § 15 B Nr. 14 und erhält folgende Fassung:

„Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt bei Mehrjahresvorhaben, sofern durch die Zahlung die genehmigten Gesamtkosten im Rahmen der Ausführungsgenehmigung nicht überschritten werden,“

57. Der bisherige § 14 B Nr. 14 wird zu § 15 B Nr. 15 und erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 100.000,00, bei Aufträgen aus dem Finanzhaushalt, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, bis zum Betrag von Euro 250.000,00.“

58. Der bisherige § 14 B Nr. 15 wird zu § 15 B Nr. 16.

60. § 15 C Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeindliche Beteiligung, insbesondere

- a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB, wenn nicht der Bauausschuss gem. § 6 Nr. 4 a) zuständig ist,
- b) Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der §§ 15, 37 Abs. 2, 145, 173 BauGB, wenn nicht der Bauausschuss gem. § 6 Nr. 4 b) zuständig ist,
- c) Kenntnisnahme von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB, soweit es sich nicht um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.“

61. § 15 C Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Erteilung von Weisungen für die Beschlussfassung über alle übrigen Angelegenheiten in den Organen von rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, sofern weder Gemeinderat noch Haupt- und Finanzausschuss zuständig sind.“

62. Der bisherige § 15 wird zu § 16.

63. § 16 erhält folgende Fassung:

„Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Die/Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister“, die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin/Bürgermeister.“

64. Der bisherige § 16 wird zu § 17.

65. Der bisherige § 17 wird zu § 18.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

Dr. Eckart Würzner
(Oberbürgermeister)